

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 161 - 161

*Oertmann, Die Vortheilsausgleichung beim
Schadensersatzanspruch*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Mitarbeiters Dr. Schöller, die auf S. 511 des vorigen Jahrganges begonnen sind und mit Bezug auf die einzelnen Verträge in diesem Bande fortgesetzt werden. Hier ist überall auf die sehr beachtenswerthen Erörterungen in den beiden hier angezeigten Büchern hingewiesen, so daß die Leser der Beiträge sich ohne erneute Erörterung ein anerkennendes Urtheil über diese beiden Werke gebildet haben werden. Eccius.

10.

Die Vortheilsausgleichung beim Schadensersatzanspruch im römischen und deutschen bürgerlichen Rechte. Von Dr. Paul Dertmann, o. ö. Professor der Rechte in Erlangen. Berlin 1901. J. Guttentag. (M. 7,50.)

Die vorliegende sehr anerkennungswerthe Monographie versucht die Regeln für die Anrechnung oder richtiger Ausgleichung von Vortheil und Schaden bei einem zu erhebenden Ersatzansprüche festzustellen, Regeln, deren Gewinnung die Vorarbeiten für das Recht des B.G.B. der Praxis überwiesen haben, ohne daß ausdrückliche Gesetzesvorschläge in Frage gekommen wären. Der Verf. knüpft an den Begriff des Schadens an, den er nicht abstrakt als die in Geld zu berechnende Differenz des Vermögens vor und nach dem schadenden Ereignisse, sondern unter Berücksichtigung der Zulässigkeit des Ersatzes durch Wiederherstellung konkret in der Entziehung oder Entwerthung eines Vermögensbestandtheils findet. Während er sonst in dem Buche neben den sonstigen modernen Gesetzgebungen auch das Allgemeine Landrecht berücksichtigt, geschieht es hier nicht, da ihm doch A.L.R. I. 6 § 1 die Begriffsbestimmung des Schadens als Verschlimmerung des Zustandes eines Menschen in Ansehung seines Körpers, seiner Freiheit oder Ehre oder seines Vermögens geboten hätte. Der Verf. hebt mit Recht hervor, daß, während bei der abstrakten Auffassung des Schadens die Berücksichtigung des auf derselben Grundlage erwachsenen Vortheils rechnermäßig ohne Weiteres zur Annahme einer geringeren Vermögenseinbuße führt, gerade bei der konkreten Auffassung die Frage der Anrechnung deutlicher hervortritt, weil hier die Anrechnung als Ausgleichung verschiedenartiger Vermögensstücke wirksam wird.

So betrachtet der Verf. auch die Fälle, in welchen der Schadensersatzanspruch durch eine Abtretungspflicht modifizirt wird, unter dem Gesichtspunkte der *compensatio lucri cum damno*.

Eine der Hauptaufgaben des Buches ist die Erörterung der kausalen Verknüpfung zwischen Vortheil und Nachtheil, wobei er nach Erörterung des Wesens der Kausalität die Frage stellt, ob die Anrechnung nur stattfindet, wenn der Vortheil aus denselben Geschehnissen entspringt, welche den Schadensersatzanspruch erzeugt haben, oder ob eine Einheit der Grundlage des Schadensersatzes und der Vortheilsvergütung auch dann anzunehmen ist, wenn verschiedene Geschehnisse den Vortheil und den Nachtheil herbeigeführt haben, diese aber mittelbar auf dieselbe Grundlage zurückgeführt werden können, eine Frage, die im erstern Sinne entschieden wird.